

Ehrenordnung

des

RSV Concordia Windischeschenbach e.V.



§1 Grundsätze

1. Die Ehrenordnung ist Richtlinie für eine stetige und einheitliche Vorgehensweise bei anfallenden Ehrungen, die aus verschiedenen Anlässen vorgenommen werden. Mit den Ehrungen werden die Treue und besonderen Verdienste für den Verein gewürdigt.
2. Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.
3. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten – z. B. bei Sportverbänden, bei der Stadt Windischeschenbach, beim Landkreis Neustadt/WN und ähnlichen Organisationen und Institutionen zu beantragen.
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Vereinsmitglieder besteht nicht.

§2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

1. Für langjährige Mitgliedschaft werden Mitglieder bei
 - a. 10-jähriger Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde,
 - b. 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde und Ehrennadel in Silber,
 - c. 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde und Ehrennadel in Gold,
 - d. 50-jähriger, 60-jähriger, 70-jähriger, 75-jähriger Vereinszugehörigkeit und länger mit einer Urkunde ausgezeichnet.
2. Die Auszeichnungen werden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins oder bei einer anderen passenden Gelegenheit durch den Vorstand durchgeführt.
3. Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 25 und mehr Jahren erhalten zusätzlich ein Präsent in angemessener Höhe, welches der Vereinsvorstand festlegt.
4. Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

§3 Sportliche Ehrungen

1. Für herausragende sportliche Erfolge werden Sportlern für Einsätze bei Wettkämpfen oder anderen sportlichen Vergleichen auf Vorschlag der Abteilungsleiter oder durch den Vereinsvorstand mit Urkunden und Präsenten in angemessener Höhe geehrt.
2. Die Durchführung der Ehrung beschließt der Vereinsausschuss.
3. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durch den Vorstand.

§4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

1. Zur Wahrung von Traditionen, zur Repräsentation des Vereins, als kritischen Beobachter des Vereinsgeschehens und auch zur Ehrbekundung von verdienten ehemaligen Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.
2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenvorsitzende erhält zur Ernennung eine Urkunde und ein Präsent.
4. Mit der Wahl zum Ehrenvorsitzenden ist die Beitragsfreiheit verbunden. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden in Kraft.

§5 Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Personen, die sich in besonders herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit gewählt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung
3. Das Ehrenmitglied erhält zur Ernennung eine Urkunde und ein Präsent.
4. Mit der Wahl zum Ehrenmitglied ist die Beitragsfreiheit verbunden. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.

§6 Glückwünsche zu Geburtstagen und besonderen Anlässen

1. Alle Mitglieder werden zum 50. Geburtstag und dann ab den 60. Geburtstag – weiter im 5-Jahres-Rhythmus – gratuliert. Der Vorstand entscheidet über die Art der Glückwünsche und gegebenenfalls über ein Präsent.
2. Zu besonderen Anlässen (z.B. Hochzeiten, Geburt eines Kindes) entscheidet der Vorstand über die Art der Glückwünsche und die angemessene Höhe eines Präsent.

§7 Beerdigung von Mitgliedern

Für verstorbene Mitglieder legt der Vorstand Art und Umfang der Vereinspräsenz für die Trauerfeierlichkeiten fest, wie zum Beispiel

- a. Kondolenzkarte,
- b. Ablegung von einem Bukett oder Kranz,
- c. Ansprache.

§8 Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschließt.

§9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des RSV Concordia Windischeschenbach e.V. am 08.03.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**RSV Concordia
Windischeschenbach e.V.**